

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Quelle: BundesratKOMPAKT, Meldung v. 10.06.2022; eigene Recherche

Bundesrat verabschiedet Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2022 zahlreichen steuerrechtlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zugestimmt, die der Bundestag am 19. Mai beschlossen hatte. Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet.

In Kraft treten können dann erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten für Firmen, die verlängerte Homeoffice-Pauschale für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Vorschriften zur steuerfreien Auszahlung eines Pflege-Bonus.

Corona-Bonus bis zu 4.500 Euro im Kranken- und Pflegebereich

Corona-bedingte Sonderleistungen der Arbeitgeber im Kranken- und Pflegebereich sind künftig bis zu insgesamt 4.500 Euro steuerfrei. Dabei kommt es nicht mehr darauf an, dass die Zahlung des Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erfolgt: Auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers sind nun bis zur Höchstgrenze steuerfrei. Die Auszahlung muss bis zum 31.12.2022 erfolgt sein.

Das Gesetz weitet den begünstigten Personenkreis aus: Künftig gilt die Steuerfreiheit auch für Zahlungen an Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste.

Die Steuerfreiheit für die sog. Corona-Prämie, die alle Arbeitnehmer in Höhe von 1.500,00 Euro erhalten konnten, ist bereits ausgelaufen und wurde nicht verlängert / erweitert.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wird bis Ende Juni 2022 verlängert, die Homeoffice-Pauschale bis Ende des Jahres.

Längere Frist für Steuererklärung

Das Gesetz sieht erweiterte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und zur Verlustverrechnung über einen Zeitraum von zwei Jahren vor. Zudem verlängert es - wie schon in den Vorjahren - die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen, um sowohl Steuerberaterinnen und Steuerberater als auch Bürgerinnen und Bürger zu entlasten.

Hinweis: Weitere Informationen, nicht nur zum Thema „Corona“, finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage www.smtax.de in der Rubrik AKTUELLES -> Mandanten-Information. Die Seite wird ständig aktualisiert; über die Suchfunktion besteht die Möglichkeit gezielter Themenauswahl.

Mit den besten Grüßen, Ihre **Schlichting & Mertens - Steuerberater.**

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass diese Mandanten-Information lediglich als allgemeine Information gedacht ist; obwohl mit größter Sorgfalt erstellt, ist daraus weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch Richtigkeit abzuleiten. Im Einzelfall ist stets vorab qualifizierter Rat einzuholen, für den wir gerne zur Verfügung stehen.

Stand 10. Juni 2022